

11. Satzung zur Änderung der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen vom 21.07.2021

Aufgrund der § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666), in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 und den § 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21 Oktober 1969 (GV NRW 5 S 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Teil A

Allgemeines zur Erhebung von Elternbeiträgen

§ 2 Elternbeitragspflicht

(2) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege besteht von dem Monat an in dem die Förderung beginnt bis zu dem Monat in dem diese endet. Die Elternbeiträge in der Kindertagespflege entstehen immer für den vollen Monat, auch wenn die Förderung nur anteilig in Anspruch genommen wird. Die Beitragspflicht in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr (01.08 bis 31.07 des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird nicht berührt

- bei Abwesenheit des Kindes infolge von Krankheit oder sonstigen Gründen
- durch Schließungszeiten (gem. § 9 Abs. 1) der Tageseinrichtung oder
- durch einen Erholungsurlaub und/oder krankheitsbedingten Ausfällen der Tagespflegeperson bis zu acht Wochen jährlich oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können.

Teil C

Allgemeines zur Förderung von Kindertagespflege in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen

§ 17 Vermittlung und Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

(3) Im Rahmen der individuellen Betreuungszeit können für Kinder die das erste Lebensjahr vollendet haben folgende Betreuungsstunden beantragt werden:

- bis einschließlich 25 Stunden wöchentlich – keine Nachweise erforderlich
- bis einschließlich 35 Stunden wöchentlich – keine Nachweise erforderlich
- über 35 Stunden wöchentlich – Nachweis der Berufstätigkeit oder Schul-/Studienbescheinigung oder Eingliederungsmaßnahme der Erziehungsberechtigten mit Stundenumfang/Vorlesungsplan und Fahrtzeiten erforderlich.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet oder einen besonderen Förderbedarf haben, erfolgt eine Förderung nach Einzelfallprüfung.

(5) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege nach einem anerkannten pädagogischen Konzept erfolgt. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Kindertagespflegestelle. Die Eingewöhnung gemäß §24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz erfolgt mit Beginn der geförderten Kindertagespflege und soll einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten.

Ist im Einzelfall eine längere Eingewöhnung notwendig, ist dies rechtzeitig mit der Fachberatung Kindertagespflege abzustimmen.

§ 20 Betreuungsfreie Zeit

(1) Während einer betreuungsfreien Zeit von insgesamt bis zu acht Wochen (bis zu 25 Urlaubstage und bis zu 15 Krankheitstage bei einer Betreuung von Mo-Fr) im laufenden Kalenderjahr wird den Tagespflegepersonen die laufende Geldleistung weitergezahlt. Zusätzliche Urlaubszeiten des Tagespflegekindes werden bis zu zwei Wochen und bei Erkrankung des Tagespflegekindes bis zu sechs Wochen weitergezahlt.

§ 21 Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege

(1) Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach den bewilligten Betreuungsstunden, plus eine Stunde mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit je Kind und Woche.

Voraussetzung für die laufende Geldleistung ist eine gültige Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB XIII.

Als laufende Geldleistung wird ein Stundensatz von 5,50 € je Tagespflegekind gezahlt. Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus der pauschalen Erstattung von Sachleistungen von 2,00 € je Stunde und der pauschalen Anerkennung der Förderleistung von 3,50 € je Stunde.

Ab dem 01.08.2021 erhöhen sich die laufenden Geldleistungen jährlich um 1,5 %.

Bei einer Randzeitenbetreuung eines Kita- oder OGS-Kindes sowie an Sonn- und Feiertagen erhöht sich die Förderleistung auf den 1,454 fachen Stundensatz je Betreuungsstunde und Tagespflegekind.

Bei nachweislich angemieteten Räumen wird ein Zuschlag von 0,10 € je Betreuungsstunde und Tagespflegekind und Tagespflegestelle gewährt.

Tagespflegepersonen werden je Kalenderjahr mit einer Freistellung bis zu zwei Tagen bei Nachweis einer ganztägigen Fortbildung an diesen Tagen gefördert.

Tagespflegepersonen, die ein Kind mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII betreuen, werden bei einer nachgewiesenen, ganztägigen Fortbildung im Themenbereich Inklusion mit einem zusätzlichen Fortbildungstag durch Freistellung gefördert.

(3) Bei Kindern mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII, erhöht sich die Förderleistung auf den 2,5 fachen Satz je Betreuungsstunde. Bei einer gleichzeitigen Platzreduzierung um einen Platz, erhöht sich die Förderleistung auf den 3,5 fachen Satz je Betreuungsstunde. Die Förderung kann für maximal fünf Kinder aus dem Stadtgebiet der Kolpingstadt Kerpen in Anspruch genommen werden.

Eine erhöhte Förderung bei festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII wird erst nach Vorliegen eines entsprechenden Nachweises durch die Erziehungsberechtigten bewilligt.

Abs. (10) entfällt

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in den Trägerschaften der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet.
- d) die Form- oder Verfahrensregel ist gegenüber der Kolpingstadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 21.07.2021


Dieter Spürck
Bürgermeister